

Regelung Schulzahnpflege

1. Sämtliche Schülerinnen und Schüler werden in der Zeit zwischen **Sommer- und Herbstferien von den Eltern** zur Untersuchung bei ihrem Privatzahnarzt angemeldet. Die Untersuchung hat **vor dem 20. Dezember** möglichst in der schulfreien Zeit zu erfolgen. (Die Zahnärztinnen und Zahnärzte von Burgdorf haben im Herbstquartal den Mittwochnachmittag für diese Untersuchungen reserviert.) **Die Untersuchung ist für alle Schülerinnen und Schüler vom Gesetz vorgeschrieben und obligatorisch.**

Schülerinnen und Schüler der **9. Klasse** nehmen zur Untersuchung den ausgefüllten Talon betr. Anfertigung von 2 Röntgenbildern mit.

Alle Schulzahnpflegekarten, die in den Schulen aufbewahrt worden sind, werden Mitte August den Schülerinnen und Schülern für die Untersuchung mitgegeben. Sie erhalten sie vom Zahnarzt zurück und geben sie ihrer Klassenlehrerin/ihrem Klassenlehrer zur Aufbewahrung ab.

2. Die **Kosten** für diese obligatorische Untersuchung werden von der **Wohnsitzgemeinde** getragen. Gemäss Vereinbarung mit den Vertragsschulzahnärzten werden für die Grunduntersuchung 30 Taxpunkte à Fr. 1.00 (Total Fr. 30.00) berechnet. **Sollte der Zahnarzt/die Zahnärztin mehr berechnen, muss die Differenz von den Eltern bezahlt werden.**

Die Rechnungstellung der Vertragszahnärzte erfolgt direkt an die Finanzverwaltung der entsprechenden Wohnsitzgemeinde. Die Rechnungstellung derjenigen Zahnärzte, die mehr als die 10 Taxpunkte verlangen, erfolgt an die Eltern. Diese können den Betrag von Fr. 30.00 bei ihrer Wohnsitzgemeinde gegen Vorweisen der Rechnung zurückfordern.

3. Die Eltern bezahlen die Rechnung für die **Behandlungskosten** und **weiterführende Untersuchungen** wie z.B. die Röntgenuntersuchung im 9. Schuljahr selber.
4. Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen haben die Möglichkeit, durch ihre Gemeinde eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Sie müssen dafür ein Gesuch stellen. Sie setzen sich mit der Gemeinde oder der Schulzahnpflegeleitung in Verbindung.